

24.10.84

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehinderten-
gesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26.10.1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. f (§ 3 Abs. 6 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 4 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

"f) 'Abs. 6 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 auch für Streitigkeiten nach Satz 1. Die Berufung gegen Urteile der Sozialgerichte, die den Grad der Behinderung betreffen, ist nur zulässig, soweit davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt.'"

Begründung:

Die große Zahl der Entscheidungen, die sich im Vor- und Klageverfahren zugunsten der Behinderten als korrekturbedürftig erweisen, läßt es geboten erscheinen, der Versorgungsverwaltung vor einem Gerichtsverfahren die Möglichkeit einer Überprüfung zu geben. Aus diesem Grunde ist ein Vorverfahren für alle Fälle nach dem Schwerbehindertengesetz vorzusehen. Hierdurch wird gleichzeitig eine Entlastung der Sozialgerichte und eine Beschleunigung der Verfahren erreicht.

Ausgeliefert am
25. OKT. 1984

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Berufungsmöglichkeiten führt zu einer Mehrbelastung der Gerichte, für die es zwingende Gründe nicht gibt. Auch der Regierungsentwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (BR-Drucksachen 100/82, 148/83) geht von der Konzeption aus, daß eine Tatsacheninstanz regelmäßig ausreicht. Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, es bis zur Neuregelung durch die Verwaltungsprozeßordnung bei den derzeitigen Einschränkungen des § 3 Abs. 6 Sätze 3 und 4 zu belassen. Für die Beibehaltung des Satzes 3 spricht ferner die Gleichbehandlung mit den Fällen des § 148 Nr. 3 SGG, dessen Änderung nicht vorgesehen ist. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklich, in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertengesetz die Berufung in weiterem Umfang zu eröffnen als in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung. Deshalb ist in Satz 3 lediglich eine Anpassung an die geänderte Terminologie des § 1 vorzusehen.

Der Antrag ist eine Zusammenfassung der Anliegen nach Nrn. 3 und 4 der Drs. 431/1/84. Der erste Satz (Abs. 6 Satz 2 SchwbG) entspricht der Nr. 4 (hinsichtlich des Vorverfahrens), der zweite Satz (Abs. 6 Satz 3 SchwbG) übernimmt die Empfehlung aus der Nr. 3.